



HQ LBA, 24.03.2021/Trp Rw A

Merkblatt "Sponsoring Truppe"

Einleitung

Die Leitlinie über das Sponsoring im VBS vom 16.12.2020 regelt das Sponsoring innerhalb des VBS. Dieses Merkblatt regelt, wie der Geldfluss und die Abrechnung, die sich aus dem Abschluss eines Sponsoringvertrages durch die Truppe ergeben, zu behandeln sind.

Für die besoldete Truppe

Sponsoring ist möglich, wird aber nicht empfohlen. Truppenaktivitäten sollten mit den zur Verfügung gestellten Krediten finanziert werden.

Die Rapporte Gs Vb sollen grundsätzlich ohne Sponsoring geplant und durchgeführt werden.

Bewilligungsinstanzen

Die Bewilligung und die Unterschrift eines Sponsoring Vertrages erfolgt ausnahmslos auf Stufe DU CdA. Die Rechtsabteilung und die Komm V müssen immer in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.

Abrechnung

Die von Sponsoren erhaltenen Gelder sind zu Gunsten eines Bundeskontos abzurechnen. Die Ein- und Ausgaben sind mit GVF 145 und GVF 146 zu verbuchen und mit Quittungen zu belegen. Das Geld ist bis zum Ende des Dienstes bzw. Jahres zu verwenden. Das restliche Guthaben verfällt.

Kontakt

Für fachtechnische Fragen:

Finanzen LBA / Truppenrechnungswesen
Viktoriastrasse 85
CH-3003 Bern
Tel.: 0800 85 3003
Email: truppenrechnungswesen.lba@vtg.admin.ch

Für grundsätzliche Fragen:

Compliance Dienst Verteidigung
Papiermühlestrasse 14
CH-3003 Berne
Tel.: +41 58 464 64 29
Email: frederic.penseyres@vtg.admin.ch